

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN EASTEC GMBH GROßFLÄCHENSTAHLVERBAU

## 1. Begriffsbestimmungen

Die EASTEC GmbH Großflächenstahlverbau wird nachfolgend auch als „Besteller“ bezeichnet.

Der Vertragspartner des Bestellers wird nachfolgend auch als „Lieferant“ bezeichnet.

## 2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch „Einkaufsbedingungen“) gelten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen durch den Besteller vom Lieferanten.

Hierbei richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## 3. Bestellung

- a) Lieferverträge (Bestellungen und Annahmen sowie Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen) bedürfen der Schriftform.
- b) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- c) Der Besteller kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Auswirkungen insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine steht dem Besteller das Leistungsbestimmungsrecht im Sinne von § 315 BGB zu.
- d) Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten. Für etwaige Herausgabeansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich anerkennt.

#### 4. Zahlung

- a) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers mit 3 % Skonto jeweils zum 25. des auf die Lieferung und Rechnungseingang folgenden Monats oder 60 Tage ohne Abzug nach Lieferung und Rechnungseingang. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- b) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- c) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

#### 5. Mängelanzeige

Mängel des Liefergegenstandes hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

#### 6. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Besteller bekannt werden, als dessen Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- b) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- c) Unterlieferanten sind entsprechend durch den Lieferanten zu verpflichten.
- d) Die Lieferanten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit ihrer Geschäftsverbindung zu diesem werben.

## 7. Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

- a) Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können.
- c) Im Fall des Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet, an den Besteller eine Verzugsentschädigung zu bezahlen. Sie beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 1 % des Lieferwertes, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes insgesamt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Besteller infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die dem Besteller im Falle des Lieferverzuges zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben diesem vorbehalten.

## 8. Qualität und Dokumentation

- a) Der Lieferant schuldet für seine Lieferungen die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsvereinbarungen für den Liefergegenstand, des jeweils geltenden Standes der Technik sowie der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- b) Sofern Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen des Liefergegenstandes Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, ist der Lieferant verpflichtet, auf Bitten des Bestellers diesen Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

## 9. Gewährleistung

- a) Bei der Lieferung fehlerhafter Liefergegenstände ist der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zu-

rückzutreten sowie den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Die weitergehenden gesetzlichen Mängelansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

- b) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Liefergegenstände hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) ist der Besteller berechtigt, Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von ihm einem Kunden aufgrund gesetzlicher Regelung zu erstattenden Mangelfolgeschadens zu verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Liefergegenstände an anderen Rechtsgütern als dem Liefergegenstand selbst erlitten hat.
- c) Mängelansprüche des Bestellers verjähren 30 Monate seit Lieferung.

## 10. Haftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei Lieferung mangelhafter Liefergegenstände bleiben Ansprüche des Bestellers aus solchen gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, aus unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag, von den Regelungen der vorstehenden Ziff. 9 unberührt.

## 11. Schutzrechte

- a) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachfolgend auch „Schutzrechte“) ergeben. Er stellt den Besteller und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Risiken oder angeblichen Fällen der Verletzung von Schutzrechten zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage des Bestellers diesem die Benutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten eigenen oder lizenzierten Schutzrechten oder Schutzrechtmeldungen an dem Liefergegenstand mitzuteilen.

## 12. Fertigungsmittel, Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

- a) Der Besteller erwirbt an Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln (nachfolgend auch „Fertigungsmittel“), die er ganz oder teilweise bezahlt, seinem Finanzierungsbeitrag entsprechend Allein- oder Miteigentum. Die Übergabe wird durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, das den Lieferanten bis auf Widerruf durch den Besteller zum Besitz berechtigt. Der Lieferant trägt die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung sowie die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung dieser Fertigungsmittel. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die Fertigungsmittel des Bestellers weder vernichtet, noch veräußert, verpfändet oder weitergegeben werden, noch darf sonst wie seitens des Lieferanten über sie verfügt werden.
- b) Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers seitens des Lieferanten für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- c) Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen auf dessen Kosten zu versichern.

## 13. Gefahrübergang/Dokumente

- a) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus des Bestellers zu erfolgen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Bestellers und den Bestelltag anzugeben. Erfolgen Teil- oder Restlieferung ist hierauf hinzuweisen. Unterbleibt dies, sind

Verzögerungen in der Bearbeitung des Bestellers unvermeidlich. Hierfür ist der Besteller nicht einstandspflichtig.

#### 14. Allgemeine Bestimmungen

- a) Stellt der Lieferant seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Besteller berechtigt, für den nichterfüllten Teil des mit ihm bestehenden Vertrages zurückzutreten.
- b) Sollte eine Bestimmung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Regelungen und der übrigen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige vereinbaren, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke des Vertrages.
- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- d) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem für ihn zuständigen Gericht klageweise in Anspruch zu nehmen.